

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)
vom . Dezember 2011**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____.2011 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

„I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 22. Dezember 2006 (ABl. Stadt Köln 2006 Nr. 59, S. 975 ff) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, Nr. 60 S. 1256 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ergänzung der Aufstellung der Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Ergänzung der Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“
4. **§ 2 Abs. 2 Satz 1 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen) erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen, sowie

2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs 1 Satz 2.“

5. § 7 Abs. 2 (Gebührenbemessung) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.“

6. § 8 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1.	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,84 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,20 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,36 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	7,76 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	5,50 €
3.	Fußgängergeschäftsstraße	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	7,64 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,06 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.“

7. § 10 Abs. 3 (Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr) erhält folgende Fassung:

„(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr:

a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,

b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,

c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.“

„II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“